



EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Datum: 12.06.2017

überarbeitet am: 05.04.2018

Polierpaste UNIPOL® 433

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Handelsname: Unipol® 433
Bestandteile: Gemisch aus Fettsäuren, Rindertalg, Aluminiumoxid, Farbe
Anwendung: Polierpaste für die Bearbeitung von metallischen Oberflächen

Hersteller: OSBORN International GmbH
Polierpastenwerk Haan
Zweigniederlassung der Jason GmbH
Rudolf-Harbig-Weg 10
D-42781 Haan
Tel.: +49 (0) 2129/9307-0 Fax: +49 (0) 2129/9307-23
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Labor: sschirpenbach@osborn.de
Tel.: +49 (0) 2129 9307-19

CH-Importeur: SFS unimarket AG
Werkzeuge, Rosenbergsaustasse 4
CH-9435 Heerbrugg,
Tel. +41 71 727 52 60
Fax. +41 71 727 58 70
Notrufnummer / En cas d'urgence:
Schweiz. Toxikologisches Zentrum:
CH-9030 Zürich Tel. +41 44 251 51 51
Nationale Notfallnummer 145

2. Mögliche Gefahren

2.1. Besondere Gefahren für Mensch und Umwelt

2.2. Einstufung des Stoffs Gemäß Verordnung 1272/2008: keine Einstufung

2.3. Kennzeichnungselemente

Gefahren Piktogramm: Entfällt
Signalwort: Entfällt
Gefahrenhinweise: Entfällt
Sicherheitshinweise: Entfällt
2.4. Sonstige Gefahren keine

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Unipol® Polierpaste ist eine Zubereitung und enthält
Poliermittel 50 - 70 % Aluminiumoxid
Fettsäuren, Rindertalg, Farbe

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe: keine

4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, evt. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen

Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Bewußtsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen bringen.
Medizinische Hilfe konsultieren.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 geeignete Löschmittel: Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigem Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen

5.2 ungeeignete Löschmittel: keine



EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Datum: 12.06.2017

überarbeitet am: 05.04.2018

Polierpaste UNIPOL® 433

5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Kohlendioxid CO₂, Kohlenmonoxid CO

5.4 Besondere Schutzausrüstung: Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen
Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und aufnehmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mittels Bindemittel aufnehmen
vorschriftsmäßig entsorgen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden

Handhabung Bitte den Empfehlungen unter Punkt 8 folgen.

Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Lagerung: Kühl und trocken lagern.

Mindestens haltbar bis: 24 Monate nach Herstellungsdatum

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. **Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen** Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

8.2. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Für allgemeine Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz ist zu sorgen. Allgemeiner Staubgrenzwert ist zu beachten (ACGIH-2011: 10 mg/m³ inhalierbarer Partikel, 3mg/m³ lungengängige Partikel)

8.3. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutzmaßnahmen Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.

Atemschutz Bei Staubentwicklung über die Konzentration von 0,15 mg/m³ Kryp.KS-A-Staub hinaus entsprechende Feinstaubmaske (FFP 2) tragen.

Handschutz Entfällt

Augenschutz Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz Entfällt

Hygienemaßnahmen Trennung von Straßen- und Berufskleidung.

8.4. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form:	fest	Flammtemperatur:	k.A.
Farbe:	bordeaux-rot	Explosionsgrenzen:	nicht bekannt
Geruch:	charakteristisch	Dichte (bei T = 20°C):	ca. 1,7 g/cm ³
PH-Wert (bei T = 20°C):	n.a.	Löslichkeit in Wasser:	dispergierbar

Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht relevant

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Stabilität: Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet solange das Produkt sachgemäß gelagert und angewendet wird.



EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Datum: 12.06.2017

überarbeitet am: 05.04.2018

Polierpaste UNIPOL® 433

10.2 Zu vermeidende Bedingungen: Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Akute Toxizität, oral, dermal, inhalativ

Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.2. **Ätz-/Reizwirkung auf der Haut** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.3. **Schwere Augenschädigung/-reizung** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.4. **Sensibilisierung der Atemwege/Haut** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.5. **Aspirationsgefahr** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.6. **Reproduktionstoxizität** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.7. **Keimzell-Mutagenität** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.8. **Karzogenität** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.9. **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Aufgrund der vorhandenen Daten sind die Einstufungskriterien nicht zutreffend.

11.10. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

12. Umweltbezogenen Massnahmen

12.1 Ökotoxizität: Langsol/Unipol® Polierpaste ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine ökologisch bedeutsame Bestandteile.

12.2 Mobilität: Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine Partikel freigesetzt

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit/ Bioakkumulationspotential/ :Wassergefährungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt: Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage. Abfallcode (EAK/EWC): 12 01 15 (Abfälle aus mechan. Oberflächenbearbeitung). Das unverbrauchte Produkt ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage:

Verpackung: Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR / UN-Nummer: Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee, ICAD/IATA.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 EU-Vorschriften

15.1.1 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht notwendig, da Polierpaste eine Zubereitung ist

15.1.2 Kennzeichnung: Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1272/2008

15.2 Zulassung und/ oder Verwendungsbeschränkung: keine

15.3 Nationale Vorschriften: Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: keine

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.5.1999 (ChemVerbotsV)

16. SONSTIGE ANGABEN



EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnungen (EC) 1907/2006, (EC) 1272/2008 und (EC) 830/2015

Datum: 12.06.2017

überarbeitet am: 05.04.2018

Polierpaste UNIPOL[®] 433

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion: Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der geänderten Anforderungen der REACH- Verordnung in weiten Teilen neu gestaltet
Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind nach bestem Wissen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Die Angaben haben rechtlich nicht die Bedeutung einer Eigenschaftszusicherung.